

## Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf  
vom 07.04.2011

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf in der Sitzung am 07.04.2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

# Inhaltsübersicht

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b> .....	3
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck.....	3
§ 2 Verwaltung des Friedhofs.....	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung.....	3
<b>II. Ordnungsvorschriften</b> .....	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten.....	5
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b> .....	5
§ 7 Anmeldung der Bestattung.....	5
§ 8 Säрге und Urnen.....	6
§ 9 Ruhezeit.....	6
§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber.....	6
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen.....	6
<b>IV. Grabstätten</b> .....	7
§ 12 Allgemeines.....	7
§ 13 Reihen- und Wahlgrabstätten.....	8
§ 14 Nutzungszeit der Grabstätten.....	8
§ 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.....	9
§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahl- und Rasengrabstätten.....	9
§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten.....	10
§ 18 Rasengrabstätten.....	10
§ 19 Registerführung.....	11
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b> .....	11
§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	11
<b>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</b> .....	11
§ 21 Grabmale.....	11
§ 22 Zustimmungserfordernis.....	12
§ 23 Prüfung durch die Kirchengemeinde.....	12
§ 24 Fundamentierung und Befestigung.....	12
§ 25 Unterhaltung.....	13
§ 26 Entfernung.....	13
§ 27 Künstlerisch und/oder historisch wertvolle Grabmale.....	13
<b>VII. Anlage und Pflege der Grabstätten</b> .....	14
§ 28 Allgemeines.....	14
§ 29 Grabpflege, Grabschmuck.....	14
§ 30 Vernachlässigung.....	15
§ 31 Umwelt- und Naturschutz.....	15
<b>VIII. Trauerfeiern</b> .....	15
§ 32 Beisetzungen und Trauerfeiern.....	15
<b>IX. Haftung und Gebühren</b> .....	16
§ 33 Haftung.....	16
§ 34 Gebühren.....	16
<b>X. Schlussvorschriften</b> .....	16
§ 35 Alte Grabnutzungsrechte.....	16
§ 36 Inkrafttreten.....	16

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe, als Kirchhof in Brunstorf gelegen.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften u.a. zum Datenschutz.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Dies gilt auch im Fall einer Umgestaltung des Friedhofs.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Ziff. (3) und (4) ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstätten schriftlich zu benachrichtigen, sofern ihre Anschriften der Kirchengemeinde bekannt sind.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - b) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  - c) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - d) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - e) zu lärmern und zu spielen,
  - f) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen,
  - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge) zu befahren,
  - h) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten, Firmenschilder anzubringen und Druckschriften zu verteilen.

Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6  
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner, Bestatterinnen und Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die/den Kirchenvorstandsvorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in.  
Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller der handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchenvorstand den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise nach Ziffer (2) verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die jeweils geltende Friedhofssatzung zu beachten und haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu haben sie der Kirchengemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind bei Arbeiten auf dem Friedhof für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften selbst verantwortlich.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Kirchengemeinde festgelegten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7  
Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Kirchengemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pastoren/der Pastorin und dem Bestattungsinstitut Grabstelle, Zeit und Modus der Bestattung fest.

§ 8  
Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest verfügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung des/der Kirchenvorstandsvorsitzenden oder des/der Stellvertreters/-in einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen der Ziff. (2) entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9  
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 10  
Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Kirchenvorstandes ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11  
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.  
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Bei Wiederbelegung eines Grabplatzes nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

#### IV. Grabstätten

##### § 12

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen (siehe § 15).
- (3) Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sind möglich, ein Anspruch darauf (sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung) besteht jedoch nicht.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben der Kirchengemeinde
  - a) für den Fall ihres Todes einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für das Nutzungsrecht und
  - b) jede Änderung ihrer Anschrift und der Anschrift ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin für das Nutzungsrecht mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
  - a) Wahlgrabstätten,
  - b) Reihengrabstätte
  - c) Rasengrabstätten
- (6) Die Wahl-, Reihen- und Rasengrabstätten (auch Kindergrabstätten) haben eine Größe von mindestens 232 cm Länge und 116 cm Breite. Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 116 cm Länge und 116 cm Breite.  
Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Anonyme Grabfelder sind auf dem Friedhof Brunstorf nicht vorgesehen.

§ 13  
Reihen- und Wahlgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.  
Wahlgrabstätten werden mit einem oder mehreren Grabplätzen vergeben. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühren durch Ausstellung einer Urkunde verliehen.
- (3) In jedem Grabplatz darf nur eine Erdbestattung stattfinden. In Ausnahmefällen kann entweder ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder können zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) Auf neuvergebenen Grabplätzen (nach dem [Datum des Inkrafttretens der Satzung] 2011) sind maximal zwei Bestattungen möglich:
  - ein Sarg und ein Kindersarg
  - ein Sarg und eine Urne
  - ein Kindersarg und eine Urne oder
  - zwei Urnen
- (5) In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) der Ehegatte/die Ehegattin
  - b) Lebenspartner nach §1 Lebenspartnerschaftsgesetz
  - c) die Kinder
  - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) die Eltern
  - f) die Geschwister
  - g) die Ehegatten der unter c), e) und f) genannten Personen.

§ 14  
Nutzungszeit der Grabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch einen an die der Friedhofsverwaltung bekannte Adresse des Nutzungsberechtigten zugestellten Hinweis bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für alle Grabplätze entsprechend zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.



§ 15

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (§ 12 (2)) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
  - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
  - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
  - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
  - d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete anteilige Grabnutzungsgebühr für den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des eingeschränkten Nutzungsrechtes auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahl- und Rasengrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 13 (5) übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Stirbt der/die Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht freier Grabstätten auf den Nachfolger/die Nachfolgerin gem. § 12 (4) bzw. - sofern dieser/diese nicht bekannt oder nicht erreichbar ist - auf einen Angehörigen bzw. eine Angehörige gem. § 13 (5) mit dessen/deren Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 (5) genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die jeweils ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht ausreichend urkundlich nachgewiesen wird. Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Umschreibung durch die Kirchengemeinde.

- (4) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des/der Nutzungsberechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

#### § 17

##### Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Bei Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

#### § 18

##### Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Gräber, welchen nach Antragstellung ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) In Rasengrabstätten sind sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich. Die Gräber sind ohne Einfassung anzulegen und ihre Gestaltung darf keine Erdanhäufung (Erdhügel) vorweisen.
- (3) Für Rasengräber gelten in Bezug auf Nutzungszeit und Größe der Gräber die gleichen Festsetzungen wie für Wahlgräber.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte. Ehepaare und Lebenspartner (nach §1 Lebenspartnerschaftsgesetz) haben jedoch nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der ersten Beisetzung die nebenliegende Grabstelle mit zu kaufen.
- (5) Um den naturnahen Charakter der Rasengrabstätte hervorzuheben, sind nur Grabsteine aus Naturstein zulässig (Größe: 40x40 cm). Der Musterstein mit Schriftart und Farbe liegt im Kirchenbüro zur Ansicht bereit.
- (6) Der Rasen der Grabstätte selbst und der angrenzenden Freiflächen wird von der Friedhofsverwaltung eingesät. Das Rasenmähen während der gesamten Nutzungszeit wird ebenfalls von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (7) Das Aufstellen von kleinen Blumenkästen, Pflanzschalen, Vasen etc. ist nur im Bereich des Sockels des Gedenksteines möglich. Auf den Grabstellen selber ist Grabschmuck aus arbeitstechnischen Gründen beim Rasenmähen und Sauberhalten der Anlage nicht zulässig.
- (8) Eine anonyme Beisetzung ist nicht möglich.

§ 19  
Registerführung

Im Kirchenbüro werden ein Gesamtplan, ein Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach) sowie ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten geführt.

**V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 20  
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt werden.
- (2) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beseitigt oder wesentlich verändert werden. Die Verpflichtung zur Pflege der Gehölze durch die Grab-Nutzungsberechtigten wird hiervon nicht berührt.

**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 21  
Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (4) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 %.
- (5) Die bei der Abfassung dieser Satzung bestehenden, von den Vorschriften der Ziff. (1) bis (4) abweichenden Grabmale stellen einmalige Ausnahmen dar und bedeuten kein Präjudiz für künftige Abweichungen von den Ziffern (1) bis (4).

§ 22  
Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
  - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
  - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung und 2 bis 3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des Kirchenvorstandsvorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden.

§ 23  
Prüfung durch die Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass ihr bei der Anlieferung und vor der Errichtung das Grabmal und der genehmigte Antrag zur Prüfung vorzuweisen sind.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Kirchengemeinde die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24  
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Grabsteine der Rasengrabfläche sind so zu verlegen, dass diese ebenerdig (bündig) mit dem Rasen abschließen.
- (2) Ziff. 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25  
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind für die Nutzungszeit des Grabes in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann der/die Kirchenvorstandsvorsitzende die Anlage auf Kosten des/der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der/die Kirchenvorstandsvorsitzende berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umlegen oder andere geeignete Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, so kann der/die Kirchenvorstandsvorsitzende die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 26  
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des/der Kirchenvorstandsvorsitzenden entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Sockel bzw. Fundament durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, so ist der/die Kirchenvorstandsvorsitzende berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gemäß Absatz 1 auf Anordnung des/der Kirchenvorstandsvorsitzenden abgeräumt werden, kann der/die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27  
Künstlerisch und/oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und/oder historisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen, welche in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren ist. Sie unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Ziff. (1) können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

## VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 28 Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist außer bei Rasengrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Kirchengemeinde damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit solchen Gewächsen zu bepflanzen, durch die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.  
Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes verändert oder beseitigt werden. Der Kirchenvorstand ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher beschneiden oder beseitigen zu lassen.  
Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Kirchengemeinde.
- (6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder zu ermitteln oder sind die Angehörigen zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Kirchengemeinde die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege und die Kosten der Grabanlage durch einen Dritten sichergestellt sind.

### § 29 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, u. ä.
- (4) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen, o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30  
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen schriftlich zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Nach Fristablauf kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Ziffer 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Ziff. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Kirchenvorstand den Grabschmuck entfernen lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31  
Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

**VIII. Trauerfeiern**

§ 32  
Beisetzungen und Trauerfeiern

- (1) Beisetzungen und Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Aussegnungen der Verstorbenen durch eine(n) Geistliche(n) können auf Wunsch der Angehörigen in den jeweiligen Trauerhäusern vorgenommen werden. Anschließend wird der Sarg in der Gruft beigesetzt. Darauf folgt der Trauergottesdienst in der Elisabeth-Kirche. Es kann auch ein Trauergottesdienst mit anschließender Aussegnung in der Elisabeth-Kirche gehalten werden, dem sich die Beisetzung des Sarges in der Gruft anschließt. Trauerfeiern können auch an einer geeigneten Stelle im Freien abgehalten werden. Für Urnenbeisetzungen gilt Analoges.
- (3) a) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Elisabeth-Kirche zur Verfügung.

- b) Für eine christliche Trauerfeier für einen Verstorbenen, der bei seinem Tode den unter (a) genannten Religionsgemeinschaften nicht angehörte, kann die Elisabeth-Kirche genutzt werden.
  - c) Auf Antrag kann die Elisabeth-Kirche auch für nichtchristliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden; Verlauf und Ausstattung nichtchristlichen Trauerfeiern sind vorher mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzustimmen.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 33 Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten nachweisen können, dass sie die zur Abwendung der Gefahr im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 35 Alte Grabnutzungsrechte**

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind (Erbgrabstätten), bleiben bis auf weiteres bestehen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für sie keine Grabnutzungsgebühren zu entrichten sind. Der Kirchenvorstand behält sich jedoch für den Fall einer Vollbelegung des Friedhofs vor, einen neuen, von Satz 1 abweichenden Beschluss zu fassen.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Brunstorf unter [www.kirche-brunstorf.de](http://www.kirche-brunstorf.de) und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Schwarzenbeker Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle bisherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.



Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 19.05.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Brunstorf, den 28.04.2011

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Hinweis: Vorstehende Friedhofssatzung wurde

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen  | am 07.04.2011 |
| 2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt   | am 19.05.2011 |
| 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Website <a href="http://www.kirche-brunstorf.de">www.kirche-brunstorf.de</a> .<br>Ein Hinweis auf diese Satzung wurde im "Schwarzenbeker Anzeiger"<br>(Veröffentlichungsorgan) veröffentlicht | am 21.06.2011 |

**Die Friedhofssatzung tritt in Kraft**

**am 22.06.2011**

Der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Brunstorf, den 21.06.2011

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)